

# RS Vwgh 2007/5/23 2006/04/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2007

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

16/02 Rundfunk

26/01 Wettbewerbsrecht

## Norm

ORF-G 2001 §13 Abs8;

ORF-G 2001 §37 Abs4;

UWG 1984 §9a;

VwRallg;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2006/04/0140 E 11. Oktober 2007

## Rechtssatz

Der Begriff "Inhalt" im Sinne des § 13 Abs. 8 ORF-G ist weit gefasst, sodass alles, was nicht "Titel" und "Blattlinie" ist, als "Inhalt" des periodischen Druckwerks anzusehen ist. Ein beigelegtes Extra ist somit als Inhalt gemäß § 13 Abs. 8 ORF-G zu qualifizieren, gleichgültig ob eine alternative Vertriebsform besteht und beworben wird. Dass durch den Hinweis auf eine alternative Bezugsmöglichkeit die durch das Zugabeverbot (§ 9a UWG) verpönte Akzessorietät zwischen dem Erwerb der Hauptware (Druckschrift) und dem Erwerb der Nebenware (Sticker von Fußballern) aufgelöst werde, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern, weil der vorliegende Sachverhalt ausschließlich nach § 13 Abs. 8 ORF-G zu beurteilen ist. Durch den gesprochenen Text "TV-Media jetzt neu. Mit Stickern als Extra. ..." wurde daher - ungeachtet der am unteren Bildrand erfolgten Einblendung der alternativen Bezugsmöglichkeit - ein Hinweis auf den Inhalt transportiert.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006040204.X03

## Im RIS seit

20.06.2007

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)